

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N 200.

Halle, Mittwoch den 30. April

1851.

Zweite Ausgabe.

Hierzu eine Beilage.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr., durch die resp. Postanstalten überall nur 26 $\frac{1}{2}$ Sgr. Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung eruchen wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

Hallischer Courier bei Schwetschke

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse: an uns gelangen lassen zu wollen.

Deutschland.

Berlin, d. 28. April. [Schluß des Berichts der 49ten Sitzung der Ersten Kammer.]

Der Regierungs-Kommissär empfiehlt im Allgemeinen die Annahme der ursprünglichen Regierungsvorlage des Gesetzentwurfes, die vorläufigen Strafbestimmungen wegen Uebertretungen betreffend, v. Zander gegen die Amendements zu §. 1 und für den Kommissionsantrag. Letzter für den Kommissionsantrag, event. aber für das Amendement v. Bockum-Dolfs. Nachdem Goldammer für den Kommissionsentwurf und v. Binde für sein Amendement gesprochen, nimmt der Regierungs-Kommissär das Wort, um sich mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden zu erklären. v. Gerlach vertheidigt sein Amendement, welches das Strafmaß auf 10 Jhr. festsetzt. Rister gegen das Amendement v. Gerlach. Der Bericht-erfasser hält den Vorschlag der Kommission aufrecht. Bei der Abstimmung wird §. 1 nach dem Vorschlage der Kommission in folgender Fassung angenommen:

Jeder Beamte, welchem die Polizei-Verwaltung in einem bestimmten Bezirke zugeht, ist befugt, wegen Verzeihen in diesem Bezirke vorzukommen, sein Respekt betreffend Uebertretungen, welche höchstens mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern allein, oder alternativ mit Gefängnißstrafe bedroht sind, die Geldbuße vorläufig festzusetzen, und den Angeschuldigten zu deren Entrichtung schriftlich oder zu Protokoll aufzufordern. Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Anlagen oder fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

Der §. 2 wird ebenfalls nach kurzer Diskussion nach dem Vorschlage der Kommission angenommen. Derselbe lautet: Gegen eine solche Straffestsetzung (§. 1) findet die Beschwerde bei der vorgelesenen Behörde nicht statt, vielmehr steht dem Angeschuldigten nur frei, innerhalb zehn Tagen, nachdem ihm die Strafe zu Protokoll bekannt gemacht, oder die Verfügung behändigt worden, bei dem Polizei-Beamten oder dem Polizei-Anwalt schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung anzutragen.

Wird ein solcher Antrag innerhalb der zehntägigen Frist nicht gemacht, so ist die festgesetzte Geldstrafe von dem Angeschuldigten executiv einzuziehen; ergibt sich dabei das Unvermögen des Letzteren, die Geldstrafe zu entrichten, so werden die Verhandlungen an den Polizei-Anwalt abgegeben, auf dessen Antrag der Polizei-Richter ohne weiteres Verfahren und ohne die Uebertretung selbst zu seiner Beurtheilung zu ziehen, die Geldstrafe in eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe verwandelt.

Die folgenden §§. des Kommissionsentwurfes werden hierauf ohne Discussion angenommen:

§. 3. Hat dagegen der Angeschuldigte innerhalb der zehntägigen Frist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so muß der Polizei-Anwalt die Sache mit seinem Antrage dem Polizei-Richter vorlegen.

Der Polizei-Richter setzt hierauf einen Termin zur Verhandlung der Sache an, ohne zuvor ein Mandat zu erlassen. Im Uebrigen wird ebenso verfahren, als wenn eine vorläufige Straffestsetzung überhaupt nicht erfolgt wäre; und es steht dem Richter zu, auch auf eine höhere Strafe zu erkennen.

§. 4. Ist die Straffestsetzung des Polizei-Beamten, weil innerhalb der zehntägigen Frist auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen wurde, vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht Statt, es sei denn, daß die Handlung mit einer härteren als der im §. 1 bestimmten Strafe bedroht ist und daher der Polizei-Beamten seine Competenz überschritten hat.

Wird in einem solchen Falle von dem Gerichte auf Geldbuße erkannt, so ist auf dieselbe auf Grund der Straffestsetzung des Polizei-Beamten eine eingesezene Strafe in Anrechnung zu bringen, wenn aber auf eine andere Strafe als Geldbuße erkannt, oder der Angeschuldigte freigesprochen wird, die eingesezene Geldbuße zurückzugeben.

§. 5. Durch Erlass der polizeilichen Straffestzung wird die Verjährung der verwirkten Strafe unterbrochen (§. 339 des Strafgesetzbuches).

§. 6. Unsere Minister der Justiz und des Innern werden ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung (Wahl zur Staatsschulden-Kommission) wird, auf den Antrag des Abg. v. Zander bis nach erfolgter Diskussion des Berichtes der Staatsschulden-Kommission ausgesetzt. Schluß der Sitzung 3 $\frac{1}{2}$ Uhr. Nächste Sitzung: Morgen (Dienstag) 11 Uhr. Tagesordnung: Gesetz über die Kriegslieferungen.

[Schluß des Berichts der 65ten Sitzung der Zweiten Kammer.]

Zu §. 77 jetzt 69 des Disziplinargesetzes hat der Abgeordnete Breithaupt ein Amendement gestellt, wonach das Appellationsgericht im Falle der Verhorröszung des zuständigen Disziplin- oder Ehrenrathes und in dem Falle, daß die zuständige Behörde eine Untersuchung nicht einleiten will oder ihre Erledigung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert, durch Plenarbeschluß die Sache an sich ziehen kann, während die Kommission in diesen Fällen einen ein- für allemal durch den Justizminister substituirten Ehren- oder Disziplinarrath an die Stelle hat treten lassen. Einem anderen Amendement des Abgeordneten Breithaupt gemäß soll §. 18 der Verordnung nur insoweit verändert werden, daß die Beschränkung wegfällt, wonach dem Angeschuldigten nur gegen solche Urtheile die Berufung zusteht, welche auf Geldbußen von mehr als einhundert Thalern, Dienstentlassung, Suspension oder Verlust der Eigenschaft als Advokat oder Gewalt lauten. Abgeordneter Ufert sprach für den Kommissionsantrag, der Regierungs-Kommissär sprach für die Breithaupt'schen Amendements. Abgeordneter v. Binde für die Kommissionsanträge, hebt hervor, daß die Advokaten keine Staatsbeamten sind, daß sie sogar durch ihre Pflicht häufig genöthigt werden, den Staatsbehörden gegenüberzutreten, und daß demnach ihre Unabhängigkeit gefährdet werden würde, wenn man den Appellationsgerichten eine Disziplinargewalt über dieselben einräume. Bei der Abstimmung werden die §§. 73—76 jetzt 65—68 in der Fassung der Kommission, die §§. 77 und 78 jetzt 69 und 70 nach dem Amendement des Abgeordneten Breithaupt, §§. 79 und 80 jetzt 71 und 72 nach dem Antrage der Kommission, §. 73 nach einem Amendement des Abgeordneten Geppert angenommen. Die folgenden Paragraphen wurden nach dem Antrage der Kommission angenommen. Ja 129, und Nein 123.

Eine längere Diskussion veranlaßt §. 84, jetzt 77. Derselbe lautet in der Verordnung:

In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirksregierung ernannt oder besätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Besätigung der Beamten zusteht, wenn Beurlaubung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Kommissionen ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung überreicht.

Dagegen schlägt der Kommissionsbericht vor:

§. 84, jetzt 77. In Ansehung der Disziplinargerichte der Gemeindebeamten entscheidet in erster Instanz der Bezirksrath unter Zutritt des Justizrathes der Abtheilung des Innern der betreffenden Regierung.

Die Entscheidung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars steht dem Regierungs-Präsidenten zu.

Nach Beendigung der Diskussion geht die Kammer zur namentlichen Abstimmung über den Kommissionsantrag über. Während des Scrutiniums theilt der Präsident das Resultat der Wahl eines Mitgliedes der Staatschuldenkommission in Stelle des ausgeschiedenen Abg. Pochhammer mit. Es haben erhalten: Graf Arnim-Boisenburg 135, Pochhammer 116, Patow 3 und Wenzel 1 Stimme. Abg. Graf Arnim ist demnach gewählt. Der Kommissionsantrag wird mit 129 gegen 123 Stimmen angenommen. Schluss der Sitzung 3 1/2 Uhr. Nächste Sitzung: Morgen (Dienstag) 10 Uhr.

Berlin, d. 28. April. Das C.-B. kann „auf das Bestimmteste erklären, daß der Prinz von Preußen seine Reise nach London in Begleitung seiner Familie fortsetzt, und daß die Nachricht, daß diejenigen Mitglieder des königlichen Hauses, welche eine Reise nach London absehten, auf Allerhöchsten Wunsch von diesem Vorhaben abgesehen wären, in allen ihren Theilen eine irrige ist.“

Dasselbe Blatt giebt einige Andeutungen über die Grundzüge der Instruktion, welche der preussische Gesandte am Bundestage erhalten werde. An die preussische Verfassung gebunden, könne das diesseitige Kabinet seinem Bevollmächtigten nur anempfehlen, sich gegen jede Art von Gesetzen (d. h. die Bundes-Ausnahme-Gesetzgebung) zu erklären, die mit derselben nicht übereinstimmen. Eine Abänderung der Verfassung anderer Staaten durch Bundestagsbescheid liege ebenfalls nicht in den Intentionen des hiesigen Kabinetts. Die Herstellung einer starken Exekutivgewalt, in der Preußen und Oesterreich gleiche Rechte haben, die möglichste Beschleunigung der Einsetzung dieser Behörde, verbunden mit der Erklärung, daß Preußen zwar den Gesamteintritt Oesterreichs in den deutschen Bund als eine rein deutsche Frage betrachte, jedoch diesem Gesamteintritt nur bei Erfüllung aller in Warschau gestellten Bedingungen seinerseits zustimmen könne, ihn im Uebrigen selbstverständlich von der Zustimmung aller deutschen Regierungen, der Bundesakte gemäß, abhängig machen müsse, — werden nothwendig die Grundzüge der diesseitigen Instruktion bilden, die ihrer vollständigen Ausarbeitung jedoch noch entgegensteht. Ebenso werde die preussische Regierung jeden etwa von vorn herein zu stellenden Antrag zurückweisen, der auf die Entscheidung durch einfache Majoritätsbeschlüsse hinausläufe.

Bekanntlich wurde bei dem Kampfe zwischen einer preussischen Truppenabtheilung und der aus Polen übergetretenen kleinen Schaar Escherkessen ein Vorwerk, in welches sich die Escherkessen geflüchtet, in Brand gesetzt. Der Besizer des letzteren ist nun mit der Entschädigungssumme, welche ihm die Regierung zu Bromberg auf Höhe von 7660 Thlr. bewilligt hat, zwar zufrieden, aber das Ministerium erklärt jene Bewilligung für eine nicht autorisirte. Der Buchstabe des Gesetzes steht dieser Ansicht zur Seite. Das Verfahren des Rittmeisters, welches den Schaden veranlaßt hat, wird nämlich von dem Ministerium für ungerechtfertigt erklärt und der Beschädigte deswegen an diesen Offizier mit seinem Ansprüche verwiesen. Ein Gnabengeschenk aus dem königl. Dispositionsfonds von 2000 Thlr. genügt dem Beschädigten nicht, und er hat sich deshalb an die Kammern gewendet.

Bis jetzt darf man mit preussischen Passkarten die österreichische Grenze nicht überschreiten, ohne sich Unannehmlichkeiten auszusetzen. Dagegen gestattet die österreichische Regierung, daß man, mit sächsischen Passkarten versehen, sich in Böhmen und wahrscheinlich auch im übrigen Oesterreich acht Tage lang verweilen darf.

Kassel, d. 26. April. Das „Frankf. Journ.“ enthält einen aus dem „Schwab. Merkur“ entlehnten, aus Kassel datirten Artikel folgenden Inhalts: „Die beiden Civilkommissaire für Kurhessen, Graf Leiningen und Staatsminister Uhden, haben einen gemeinschaftlichen Generalbericht über die damalige Lage der Dinge und Verhältnisse in unserem Lande abgefaßt. Authentische Abschriften dieses Aktenstückes sind nach Dresden und Frankfurt, nach Wien und Berlin von hier abgegangen und es ist von Seiten der gedachten Kommissarien ihren respektiven Kabinetten anheim gegeben worden, was unter den jetzigen Umständen weiter zu thun sie möchte. Jener Bericht ist, wie man vernimmt, zugleich mit unmaßgeblichen Vorschlägen und Anträgen begleitet, die auf an Ort und Stelle gesammelten Thatsachen gegründet sind. Soviel man erfahren hat, die Bundeskommission bei ihren Vorschlägen darauf Bedacht genommen, den Wünschen des Kurfürsten entgegen zu kommen, und so viel als möglich zu genügen.“ Es kann aus verlässlicher Quelle berichtet werden, daß der Inhalt dieser Korrespondenz vollständig berichtet ist. Die Kommissaire haben bis jetzt einen gemeinschaftlichen Generalbericht über die Lage der Dinge nicht erstattet (es konnte also auch keine authentische Abschrift eines nicht vorhandenen Berichts nach den genannten Orten abgehen), noch sind in dem selbstständigen Berichte jedes einzelnen Kommissars bestimmte Vorschläge niedergelegt. Uebrigens darf man wohl stillschweigend voraussetzen, daß bei einer definitiven Regulirung der Wirren den Wünschen und Forderungen der bethessenen Regierung Rechnung getragen werden wird. Was der Korrespondent ferner darüber berichtet, daß Hr. Hassenpflug um ein Verbleiben der fremden Truppen auf fernere drei Monate nachgesucht habe, ist gleichfalls eine Unwahrheit. Einmal haben die betreffenden Regierungen, mit Ausnahme der preussischen Regierung, noch nicht das Verlangen gestellt, die Truppen abzurufen, weshalb Hr. Hassenpflug auch keinen Grund hatte, um das Verbleiben derselben nachzuschlagen, und dann läßt sich ja überhaupt über die fernere Dauer des Aufenthalts der Truppen um so weniger etwas bestimmen, als man sich bis jetzt noch nicht einmal über die Art der Regulirung der Wirren geeinigt hat. Selbst in der

Hauptsache — Zusammentritt der Ständeversammlung — soll man noch auf viele Schwierigkeiten gestoßen sein, deren Lösung wohl zunächst der Bundesversammlung vorbehalten bleiben dürfte. Es liegen in dieser Beziehung zwei Pläne vor, entweder sofort das Zweikammersystem einzuführen, oder die vormärzliche Ständeversammlung wieder herzustellen. Der Kurfürst soll sich dem Ersteren hinneigen. (Pr. Ztg.)

Kiel, d. 26. April. Die angeblichen Schanz- und Befestigungsarbeiten der Dänen haben die Bundeskommissaire, wie es heißt, veranlaßt, preussische und österreichische Offiziere ins Schleswigsche zu senden, die den Auftrag hatten, sich durch den Augenschein von dem Umfange jener Arbeiten zu überzeugen. Wie wir vernehmen, ist der Bericht dieser Offiziere dahin ausgefallen, daß die sämtlichen Schanzwerke aufs sorgfältigste reparirt werden, wo sie beschädigt waren, sowie daß die Kolonnenwege, die zum Theil schon eingegangen waren, wiederhergestellt werden. Neue Schanzwerke sollen die Dänen nicht errichten, es den Bauern aber aufs strengste verwehren, die niedergeworfenen und ausgebeuteten Bäume und Balken wieder aufzurichten, oder auch nur auf den Koppeln zu pflügen, auf denen sich Schanzwerke befinden. Da man nach der jetzigen politischen Konstellation, die gewiß von längerer Dauer sein wird, unmöglich den Wiederausbruch von Feindseligkeiten zwischen Deutschland und Dänemark in Aussicht haben, und ebenso wenig annehmen kann, daß die Dänen mit jenen Anordnungen bloß eine Demonstration beabsichtigen, die doch Oesterreich und Preußen gegenüber gar zu schwächlich sein würde, so bleibt unseres Erachtens nur übrig, jene Anordnungen mit der beabsichtigten Reise des Königs von Dänemark nach Schleswig in Verbindung zu bringen. — Die Zustände im Schleswigschen werden eher schlimmer als besser und sucht Hr. Büchling jetzt selbst in persönlicher Verunglimpfung mißliebiger Personen seines Gleichen. — Im Kronenwerth von Rendsburg sind den mit dem Dampfschiffe ankommenden Schleswig-holsteinischen Soldaten von dem dänischen Wachtposten ihre Kofarden abgerissen worden. — Der preussische Kommandant hat vorläufig den dänischen Offizieren den Besuch Rendsburgs unter sagt.

Großbritannien und Irland.

London, d. 25. April. Seitdem es entschieden ist, daß die Königin die Ausstellung feierlich eröffnen und jeder Besizer von Seasonkarten zugelassen wird, ist der Zubrang zum Kaufe derselben föhentlich großer geworden. Seit drei Tagen wurden an 6000 Karten abgesetzt, und die Kommission hat die Preise um eine Guinee gesteigert. Eine Herrentarte kostet von gestern an 4, eine Damentarte 3 Guineen. Natürlich fehlt es nicht an Demonstrationen gegen eine Maßregel, welche man als eine Speculation auf die Loyalität der Engländer, ihre Königin zu begrüßen, bezeichnet. Die Kommission dagegen giebt als Grund der Preiserhöhung die Nothwendigkeit an, die Königin am Eröffnungstage vor allem großem Zubrange zu schützen und stützt sich auf eine frühere Bekanntmachung, wonach sie sich die Erhöhung der Eintrittspreise vorbehalten hatte. Trotzdem werden von vielen Seiten Proteste entworfen, unterschrieben und eingereicht. Das Innere des Gebäudes selbst schmückt sich wie durch Zauber. Gestern waren über 8000 Menschen, theils Arbeiter, theils Aussteller im ungeheuren Raume beschäftigt, ohne daß der zufällige Besucher hätte ahnen können, mit so vielen Menschen unter einem Dache zu sein. Der Mittelgang allein wird 5—6000 Menschen fassen, ohne daß Einer den Andern beim Ab- und Zugehen begegnet.

Der Katalog der vereinsländischen und norddeutschen Aussteller, welcher in der Decker'schen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin in einer deutschen und einer englischen Ausgabe erscheint, ist fertig geworden, so daß die Zahl der vereinsländischen und norddeutschen Aussteller nunmehr als feststehend angesehen werden kann. Danach sind aus den östlichen Provinzen des preussischen Staats 415, aus den westlichen Provinzen derselben 387, zusammen aus Preußen 802; aus Baiern 104, Württemberg 130, Baden 12, zusammen in den süddeutschen Zollvereinsstaaten 246; aus Sachsen 203, Thüringen 85, Anhalt 16, Braunschweig 20, zusammen aus den mitteldeutschen Staaten 324; aus Kurhessen 20, Großherzogthum Hessen 96, freie Stadt Frankfurt 35, Luxemburg 7, Nassau 26, Birkenfeld 3, Lippe 4, zusammen aus den westdeutschen Vereinsstaaten 191, mithin aus dem ganzen Zollverein 1564; aus Hannover 14, aus Oldenburg 2, aus dem hamburgischen Staatsgebiete 98, aus Holstein 5, aus Lübeck 12, aus den beiden Mecklenburg 19. Die Zahl der Aussteller aus den norddeutschen Bundesstaaten außerhalb des Zollvereins beläuft sich demnach auf 150, die aus ganz Deutschland mit Ausnahme der zum österreichischen Kaiserreiche gehörigen Länder auf 1713.

London, d. 26. April. Die Presse hat wieder gefiegt; die Seasonkarten sind wieder auf ihren ursprünglich festgesetzten Preis (3 und 2 Guineen) reducirt worden, wie es heißt, auf Prinz Albert's Bemerkung, daß die Presse ganz Recht habe, wenn sie behaupte, man wolle die Anwesenheit der Königin benutzen, um durch sie Geld zu gewinnen. Der Zubrang um die theueren Karten ist seit heute Morgen noch größer geworden, und Tausende von loyalen Engländern drängen sich stundenlang an den Verkaufsbureau und zahlen mit Freuden oft 12 und 20 Guineen für sich, Weib und Kinder, um ihre Königin sehen zu können. Bei diesem ungeheuren Andränge beschäftigt sich die königliche Kommission schon heute mit der Frage: Wie weit man mit der Ausgabe von Eintrittskarten gehen dürfe, um das Gebäude nicht zu überfüllen und die Person der Königin nicht zu ge-

führen? Es ist darüber noch kein Entschluß gefaßt worden. Wir bemerken indessen, daß schon in den letzten Tagen an den Eingängen die sinnreiche Vorrichtung getroffen wurde, daß jeder Ein- und Ausgehende beim Durchgang durch eine Feder in Bewegung setzt, welche mit einem Telegraphendrade in Verbindung steht, dessen Ende in das Hauptbureau reicht und einen Zeiger in Bewegung setzt, so daß man im Bureau jederzeit genau wissen wird, wie viel Personen sich im Gebäude befinden und ob es rathlich sei, deren noch mehr zuzulassen.

Der preussische Kriegsdampfer Schwarzer Adler befindet sich gegenwärtig in der Ausrüstung auf der Rhede zu Woolwich, zu dem ausdrücklich angegebenen Zwecke, den Kaiser von Rußland und den König von Preußen nach England zu bringen. Es ist jedoch noch nicht bestimmt, welchen der beiden erlauchten Gäste wir zuerst zu erwarten haben.

In der „Times“ findet sich ein interessantes Privatschreiben eines Genieoffiziers über den Kaffernkrieg. Die Erhebung der Kaffern ist nicht sowohl eine nationale als vielmehr eine religiöse, und darum dehnt sie sich über alle Stämme aus. Die Gränzpolizeimannschaft, die theilweise aus Eingeborenen bestand, ging mit Sack und Pack zu den Aufständigen über. Die Befürchtung sei nur zu sehr gerechtfertigt, daß der Krieg England sehr bedeutende Summen kosten werde. Von vielen Seiten wird insbesondere die Politik getadelt, daß man so wenig am Kap wie auf der Insel Ceylon sich mit den einheimischen Häuptlingen zu verständigen gewußt habe.

Vermischtes.

— Königsberg. In der Nacht vom ersten zum zweiten Feiertage sind Diebe in die hiesige königl. Bibliothek eingebrochen, jedoch soll es ihnen nur gelungen sein, einen Ring und eine Medaille, beide durch ihr Alterthum werthvoll, zu entwenden. —

— Hannover, d. 22. April. Unsere Landeskasse hat laut Mittheilung eines ihrer Beamten vor Kurzem eine Beneficiatin verloren, wie sie nie dagewesen, auch schwerlich je wiederkommen wird; eine Dame, welche ihr diamantenes Pensionen-Jubiläum gefeiert, d. h. 75 Jahre lang ihre Pension bezogen hat. Als nämlich im Jahre

1771 die arme Karoline Mathilde von Dänemark durch die Gnade ihres Bruders, des Königs Georg III., ihr friedliches Asyl in Gelle erhielt, verlangte ihr Mutterherz nach einem Kinde, dem sie die Muttergärtlichkeit und Sorgfalt beweisen könnte, die sie ihren in Dänemark zurückbehaltenen Kindern nicht zu beweisen im Stande war. Man brachte ihr „das kleine Sophieden“ v. B., welches eben verwaist war und fortan ihrer mütterlichen Pflege genoß. Karoline Mathilde starb 1775 und ließ durch ihren geistlichen Freund, Pastor Lehzen, dem Könige alle ihre Umgebungen zu Pensionen u. empfehlen. „Das kleine Sophieden“ erhielt 400 Thlr. Kassenmünze und bezog diese Pension bis 1850, gerade 75 Jahre, die letzten Jahre als Wittwe des Landschaftsdirektors v. Lenthe.

— Krakau, d. 25. April. Ein höchst interessanter archäologischer Fund ist vor Kurzem in Disgalizien, im sogenannten galizischen Podolien, welches der Fluß Zbrucz von Rußisch-Podolien scheidet, gemacht worden. Man zog nämlich aus dem Flusse Zbrucz, in der Nähe der Mündung des Flüsschens Gniala, unterhalb des Dorfes Linzkow, ein sechs Ellen hohes feineres Standbild des altslavischen Götzen Swiatowit, welcher vier, den vier Weltgegenden zugewandte Gesichter hat; auf allen vier Seiten ist das Götzenbild mit Schnitzwerk verziert. Der Graf Mieczislaw Potocki, auf dessen Besingung dieser Swiatowit, das einzige bis jetzt bekannte Exemplar dieses Götzen (der beinahe 1000 Jahre in Zbrucz geruht hatte) zu Tage befördert wurde, hat diesen für die slavische Archäologie höchst wichtigen Fund der hiesigen Universität zum Geschenk gemacht.

— Der bekannte Weinhändler Louis Drucker hat für die Zeit der Gewerbe-Ausstellung in London daselbst eine Weinhandlung unter der Firma: „Zum Berliner Kladderadatsch“ etablirt.

— Man liest in dem Courier von New-York: Mit Hülfe von zu diesem Zwecke getroffenen Vorrichtungen ist ein kleines Schiff auf der Eisenbahn von Cleveland nach Cincinnati gebracht und in dieser letzteren Stadt unter Beifallrufen der Massen und Freudenbrüsten wieder dem Wasser übergeben worden. Auf diese Weise hat das Schiff, welches noch Tags zuvor auf den Erieanal ging, in den Gewässern des Ohio seinen Lauf begonnen.

Bekanntmachungen.

Nothwendiger Verkauf

beim
Königlich Preuss. Kreis-Gerichte
zu Halle a. d. S.

Die hieselbst in der Vorstadt Glaucha am Hansferthore resp. auf dem Verchenfelde belegenen, den Dekonon August Lehmannschen Eheleuten hier gehörigen Haus-Grundstücke und Zubehör Nr. 1841, 1842 und 1850 Halle a. S. nach der, nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 5326 Rthl. 25 Sgr. 3 Pf. sollen am 30. November 1851 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, Zimmer Nr. 5 subhastirt werden. Alle unbekanntes Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeldung der Præclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Ueber den Nachlaß des am 19. Juli 1850 hier verstorbenen Schuhmachermeisters Andreas Friedrich Lüdecke ist auf den Antrag der Beneficial-Erben per decretum vom 5. März cr. der erb-schaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen unbekannter Gläubiger ein Termin auf

den 27. Juni 1851 Vormittags 11 Uhr vor dem Kreisrichter Zacke an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer Nr. 5 angesetzt worden ist. Es werden daher alle etwaige unbekanntes Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 9 Wochen und spätestens im obigen Termine persönlich oder durch einen legitimirten Rechtsanwalt, wozu ihnen die Herren Justizrath Duinque, Wilke und Godecke vorgeschlagen werden, anzuzeigen und zu beschwingen.

Bei unterlassener Anmeldung und Ausbleiben im Liquidationsstermine werden sie mit ihren Forderungen nur an dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Halle a. S., den 10. April 1851.
Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung.

Selbes Wachs kauft
August Markert in Wettin.

Vom 1. Mai d. J. ab werden folgende Züge auf unserer Bahn expedirt:

1) Personenzug	um 3 1/4 Uhr Morgens	von Cöthen	nach Leipzig.
2) do.	6	Magdeburg	
3) Güterzug	7 1/2		
4) Personenzug	12	Mittags	
5) Personen- und Güterzug	4 1/2	Nachmittags	Halle
6) Personenzug	5 1/2		Magdeburg
7) Güterzug	6 1/2	Abends	Cöthen.
8) Weiterfahrt	6	Morgens	Cöthen
9) Personenzug	6		Leipzig
10) Güterzug	7 1/2		
11) Personenzug	12	Mittags	
12) do.	3 1/2	Nachmittags	Cöthen.
13) Güterzug	5 1/2		Magdeburg.
14) Weiterfahrt	6	Abends	Cöthen.
15) Personenzug	6	Morgens	Magdeburg.
16) Güterzug	10	Abends	Leipzig

Der Morgens um 6 Uhr von Leipzig nach Magdeburg abgehende Personenzug schließt sich in Magdeburg an den Berlin-Köln-Schnellzug an, bei dessen Benutzung höhere Fahrpreise erhoben werden. Nach den Stationen der Köln-Mindener Bahn werden zu diesem Zuge nur Billets erster und zweiter Klasse verkauft.

Magdeburg, im April 1851.
Directorium der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft.

Natürliche Mineralbrunnen.

Den Herren Aerzten und Apothekern der Stadt und Umgegend zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich von sämmtlichen natürlichen Mineralbrunnen stets Lager in frischster Füllung halte und durch directe Beziehungen von den Quellen im Stande bin, die Preise aufs Billigste zu stellen.

Angekommen sind bereits:

Eger Salzquelle,
do Franzensbrunnen,
Friedrichshaller Bitterwasser,
Homburger Elisabethquelle,
Kissingener Natoczn,
Marienbader Kreuzbrunnen.

Die übrigen Sorten, als: Adelheidsquelle, Driburger, Genser Krähchen, Fachinger, Geilnauer, Püllnaer Bitterwasser, Pyromonter, Schlesier, Obersalzbrunnen, Selterfer Wasser (nicht zu verwechseln mit dem weit billigeren Selzer, welches letztere ich nicht führe), Sildunger, werden binnen acht Tagen ebenfalls hier eintreffen.

Künstliches Mineral-Wasser führe ich nicht.
Halle, d. 30. April 1851.

Dietrich Fürstenberg.
Bauhof Nr. 319 b.

2 Häuser mit 12 Stuben und Läden und 6 Stuben und großem Garten in der Leipziger Straße sind zu verkaufen durch H. Ruckenburg im alten Dessauer.

2 Stück eichene Pfosten, jede 6 Ellen 18 Zoll lang, 1 Elle breit und 2 1/2 Zoll stark, liegen zum Verkauf bei G. Wittig in Ostrau.

Bekanntmachung.

Von nachbenannten, in unserm Depositorium befindlichen Massen, als:

- I.
- 1) 37 Rp 5 Sgr 9 2/3 Antheil an den Kaufleuten des subhastirten Brau-
hofs hier, Nr. 310b., der Geschwister Daehne, als:
- 1) Karl Friedrich Adolph Daehne, Dr. med. zu Leipzig;
 - 2) Herrmann Adolph Daehne, Kaufmann zu Leipzig;
 - 3) Anton Leopold Daehne, Kaufmann zu London;
 - 4) verehelichte Sophie Therese Adolphine Küh-
nel geborne Daehne zu London;
 - 5) Maximilian Bernhard Daehne zu London;
 - 6) Franz Otto Daehne zu London;
- II.
- 2) 1 Rp 14 Sgr 10 2/3 Vermögen des Krugpächters August von Ze-
lewski aus Kossy, Krug bei Rehsau und Karthaus;
- III.
- folgenden Antheilen an der Landrath v. Trotha'schen Kon-
kursmasse, und zwar:
- 3) 1 Rp 29 Sgr 4 2/3 1) der Schlüter'schen Erben; die Namen der Erben las-
4) 1 = 1 = 7 = 2) derselben; sen sich nicht ermitteln;
- IV.
- folgenden Antheilen an der Dr. Scheuffelbut'schen erb-
schaftlichen Liquidationsmasse, und zwar:
- 5) 21 Rp 8 Sgr 5 2/3 1) der Lindner'schen Erben zu Rehlig;
 - 6) 47 = 16 = 10 = 2) der Banquier Moses Wolff'schen Erben hier;
 - 7) 4 = 17 = 2 = 3) des Buchhalter Menzger hier;
 - 8) 2 = 21 = 5 = 4) des Schlosser Niegemann von Unter-Teutschenthal.
- V.
- folgenden Antheilen aus der General-Major v. Soyer-
schen erb-schaftlichen Liquidationsmasse, und zwar:
- 9) 16 Rp 1 Sgr 10 2/3 1) der Erben des Königlich Sächsischen Artillerie-Ober-
sten Karl Gottlob Ludwig Schaefer (Schaefer-
fer), als:
- a) Amalie Schulz geborne Schaefer;
 - b) Therese Natalie Schaefer;
 - c) Moritz Heinrich Theodor Schaefer zu
Dresden (?);
 - 2) der Handlung Reichenbach & Co. zu Berlin;
 - 10) 18 Rp 5 Sgr 10 2/3 2)
 - 11) 25 = 7 = 10 = 3) des Buchhändlers Ambrosius Barth zu Leipzig;
 - 12) 262 = 3 = 1 = 4) der Erben des Oekonom-Inspectors Karl Fried-
rich Sartmann (eigentlich Herrmann), als:
 - a) Waldemar Herrmann;
 - b) Gustav Herrmann, Advocat und Gerichts-Director
in Döbernau;
 - c) Otto Oswald Herrmann;
 - d) verehelichte Terne, Erdmüthe Rosamunde
Papp, geborne Herrmann;
 - e) Marie Rosa Herrmann;
 - f) Karl Rudolph Herrmann;
 - 13) 16 Rp 15 Sgr 1 2/3 5) der Erben der verwitweten Friederike d'Espa-
pagne aus Berlin, namentlich deren Tochter:
unverehelichte Friederike d'Espagne zu Berlin;
 - 14) 1 Rp 14 Sgr 9 2/3 6) des Professor Dr. Werder zu Berlin;
 - 15) — = 4 = 7 = 7) des Juwelier Devaranne zu Berlin;
 - 16) 1 = 19 = 6 = 8) des Kaufmann Karl Klug zu Berlin;
 - 17) — = 14 = 5 = 9) der Erben der verwitweten Betty Bernheim
von hier;
 - 18) 2 = 16 = 5 = 10) der Handlung Kramer & Falascker zu Berlin;
 - 19) 6 = 28 = 10 = 11) der Handlung J. F. (J.) Knips zu Frankfurt a/M.;
 - 20) 2 = 1 = 1 = 12) des Schmiedemeister Stochradel zu Berlin;
 - 21) 3 = 14 = 10 = 13) der Erben des Tischlermeister Mitschke von Berlin;
 - a) verwitwete Tischlermeister Mitschke geborne
Schmidt zu Berlin;
 - b) Schuhmacher Johann Wilhelm Lehmann
zu Berlin;
 - 22) 5 Rp 19 Sgr 4 2/3 14) der Erben des Kaufmanns C. F. L. Stoefer von
Berlin;
 - 23) 1 Rp 3 Sgr 3 2/3 15) der Erben des Bronceur Schroeder von Berlin:
namentlich verwitwete Bronceur Schroeder zu
Berlin;
 - 24) — Rp 29 Sgr 3 2/3 16) des Hauptmann Herrmann zu Gryllenberg;
 - 25) 1 = 26 = 2 = 17) des Königlich Sächsischen General-Major von
Goldacker zu Dresden;
 - 26) 1 Rp 1 Sgr 6 2/3 18) des Karl Ferdinand Zinke von Berlin (angeb-
lich nach Amerika ausgewandert);

haben die dabei bemerkten Eigenthümer nicht ermittelt werden können. Es werden daher die
unbekannten Eigenthümer dieser Massen, resp. deren Erben aufgefordert, sich wegen des Em-
pfangs derselben binnen 4 Wochen und spätestens in dem auf
den 7. Juni 1851 Vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Kreisrichter Saacke, an hiesiger Gerichtsstelle Zimmer Nr. 5 an-
beraumten Termine bei uns zu melden und ihre Legitimation gehörig zu führen, widrigen-
falls die Massen an die Allgemeine Justiz-Offizianten-Witwenkasse abgeliefert werden sollen.
Halle a/S., den 6. April 1851. Königlichliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.
v. Roenen.

Gebauersche Buchdruckerei in Halle.

Öffentliches Zeugniß.

Ende Januar 1849 erkrankte ich an Sicht,
und es bildeten sich am rechten unteren Fuß-
gelenke große Sichtsbeulen. Diese letzteren wur-
den nach zweimonatlicher homöopathischer Kur
zwar gehoben, allein bei Bitterungswechsel
stellten sich stets die heftigen Schmerzen wieder
ein, so daß ich sogar etwas hinkend ging.

Ich war im Begriff nach Gräfenberg zu
gehen, da kam ich in den zufälligen und ge-
zwungenen Besiß einer Goldberger'schen gal-
vano electrischen Rheumatismus-Kette, auf wel-
che ich nicht allein gar keinen Glauben hatte,
am allerwenigsten mir selbe selbst auf Anrathen
eines Arztes angeschafft hätte. Da ich die Kette
also kaufte, so legte ich selbe Abends vor dem
Schlafengehen im Monat October 1849 um den
leidenden Theil des Fußes, mit der Meinung,
wenn es nichts nützt, so kann es wenigstens
nichts schaden. Aber sehr erstaunt war ich, als
über kurze Zeit die Schmerzen immer zunah-
men. Ich wollte schon die Kette ablegen, um
selbe des Morgens umzubinden, da ich sonst ob
der heftigen Schmerzen nicht hätte einschlafen
können. Nach einer halben Stunde fingen sie
indef allmählich an nachzulassen, worüber ich
einschlief, und des Morgens erwachen, nicht
allein gar keine Leiden empfand, sondern
auch ganz grade gehen konnte. Seit dieser Zeit
trage ich diese Kette, nur einmal legte ich sie
im Monat April 1850 ab, aber nach 4 Tagen
stellten sich die Leiden wieder etwas ein, daher
ich sogleich wieder die Kette nahm, und fühle
nun seitdem gar keine Leiden mehr. Noch
muß ich bemerken, daß ich den Fuß, insbeson-
dere wo ich die Kette angelegt habe, sehr
warm halte, widrigenfalls die Kette keine
Wirkung verursacht und verursachen
kann.

Dies übergebe ich hiermit der Wahrheit ge-
mäß zur öffentlichen Kunde.
Wien, d. 31. Januar 1851.

G. v. Udrasnohy, k. k. Hauptmann.

Waldmeister zu den höchsten Preisen
kauf **G. Weischnid** in Wittkeind.

Ein tüchtiges Hausmädchen wird für
die Wirthschaft Bad Wittkeind sogleich ge-
sucht.

Eine gesunde Amme vom Lande findet so-
gleich einen Dienst. Näheres bei
Koch, Steinweg Nr. 1718.

Bon heute ab **Bockbier** bei
H. Gröbler in Erfurts Garten.

Familien-Nachrichten.

Entbindungs-Anzeige.

Theilnehmenden Freunden und Verwandten
statt jeder besonderen Meldung die Nachricht,
daß mich meine liebe Frau Aurelie, geb.
Fänické, heute Morgen mit einem munteren
Tungen beschenkt hat.
Halle, den 29. April 1851.
August Hampke.

Todes-Anzeige.

Theilnehmenden Verwandten und Freunden
die Trauerkunde, daß unser geliebter Vater,
der ehemalige Gutsbesitzer, Gottfried Hiesel,
am 27. d. M. Abends 6 Uhr, in einem Alter
von 73 Jahren zu einem bessern Leben einge-
gangen ist.
Löbnitz, den 29. April 1851.
Die Hinterbliebenen.

Marktberichte.

Halle, den 29. April.

Weizen	1 f 7 Sgr	6 2/3 bis	1 f 26 Sgr	3 2/3
Roggen	1 = 7 =	6 =	1 = 13 =	9 =
Gerste	— = 27 =	6 =	1 = 2 =	6 =
Hafer	— = 22 =	6 =	1 =	— =

Stettin, d. 28. April. Roggen 34 1/2 u. W.,
spätere Termine still — Rüböl 9 1/2, pr. Decbr. 10 1/2
Br. — Spiritus 24 1/2, pr. Juni 24 1/2 S.

Samburg, d. 28. April. Getreide und Del un-
verändert.

Ueber den Tabacksbau.

Auszug eines Berichtes an den Finanzminister von Frankreich in Folge einer Sendung nach Amerika von Rey, Experten des Tabacksbauens und correspondirendem Mitgliede der „Société nationale d'agriculture, d'histoire naturelle et des arts utiles de Lyon.“ Aus dem Französischen für Agriculturnchemiker, Botaniker, Landwirthe und Tabacksfabrikanten von Dr. Karl Müller.

(Fortsetzung aus Nr. 192, 194, 196.)

Die geringste Menge der, dem Tabacke nöthigen, Stoffe im Boden.

8) Nach dem Vorstehenden ist es klar, daß verschiedene mineralische Bestandtheile der gleichmäßigen Ernährung eines guten Tabacks nöthig sind. Es ist aber auch zu beobachten, welches daneben die geringsten Verhältnisse dieser Stoffe sein müssen. Ein Uebermaß derselben würde der Pflanze eine Art von Unverdaulichkeit verursachen. Eine Untersuchung verschiedener Tabackserden hat nun folgende Resultate geliefert:

	Mineralische, in reinem Wasser lösliche, Stoffe.
Virginia. — Neubruh (Terre vierge)	5/10,000
Missouri. — Ufer des Mississippi	5/10,000
Kentucky. — Ufer des Kentucky-River; sandig röthlicher Boden	6/10,000
Dafelst. — Bezirk von Mason	6/10,000
Dho. — Bezirk von Monroe; grauer krüchiger, durch Anschlammungen schwärzlich werdender Boden	8/10,000
Dafelst. — Bezirk von Guernsey; rother fester Boden	3/10,000
Maryland. — Bezirk der Alleghans; schieferiger, grauer, schwarzer, kieselreicher Boden	2/10,000
Dafelst. — Dafelst; schwerer rother Boden	2/10,000
Carolina. — Prairien-Länder	Spuren.

Beobachtungen. — Diese löslichen Salze enthalten Kalk, Schwefelsäure, Chlorwasserstoffsäure, Kohlenäure, Salpetersäure, Magnesia und Spuren von Kalk oder Barren (Soda).

Man sieht also, daß die löslichen Salze, welche zur Hälfte die Aschenbestandtheile des Tabacks bilden, sich mindestens zu $\frac{1}{1000}$ im Boden befinden.

Nimmt man an, daß die Wurzeln im Boden bis zu 0m.60 hinabdringen, und daß sie die nothwendigen Stoffe bis zu dieser Tiefe aufnehmen, so sieht man, daß das Mittel, wobei die Wurzeln stehen bleiben, auf 6,000 Kubikmeter Erde für den Hektar geschätzt werden kann. Jedes Kubikmeter wiegt mehr als 1,100 Kilogramm, im Ganzen 6,600,000 Kilogramm Erde, auf welchen das Verhältniß der durch die Pflanze aufgenommenen, mineralischen Stoffe sich bis zu 8 oder 900 Kilogramm oder höchstens $\frac{1}{100,000}$ erhebt.

Der kohlenäure Kalk z. B., welcher die Kalkländer bildet, tritt zur Hälfte in die, vom Taback aufgenommenen, Stoffe ein und doch ist es bekannt, daß die Kalkländer oder die viel Kalk enthaltenden Länder dem Tabacksbau nicht zusagen.

Es ist also anzunehmen, daß die Pflanzen wie die Menschen und alle beweglichen Wesen der Schöpfung nöthig sind, selbst thätig zu sein, um sich hier und da einige seltene Stoffe zu ihrer Ernährung anzueignen. Es ist kein Zweifel, daß dieses Bestreben, oder diese Thätigkeit ihrem Gedeihen günstig und eine wesentliche Bedingung zu ihrer Entwicklung ist *).

Relative Bedingungen der Güte des Bodens.

Es gibt jedoch gewisse Merkmale, deren Vermehrung nie vernachlässigt sein sollte. So ist ein Boden, welcher eine bedeutende Menge pflanzlicher Abgänge enthält, reicher an aufnehmbaren mineralischen Stoffen, als ein anderer, welcher keine Pflanzenüberreste enthält und dürfte diesem also relativ vorgezogen werden.

Ebenso ist auch ein Boden, dessen Korn sehr regelmäßig, fein, braun und weich anzufühlen, relativ einem dünnen, grobkörnigen und schlecht oxydirten Boden vorzuziehen.

Findet die Pflanze in dem Boden die schon angegebenen mineralischen Stoffe und zwar in den, für ihre Ernährung rechten, Verhältnissen, so wird ein Boden, welcher mit pflanzlichen Stoffen gesättigert ist, und durch diese für Feuchtigkeit besorgt, die Thätigkeit der Wurzeln bedeutend begünstigen. Finden sich jedoch diese Stoffe nicht im Boden, so wird der Taback nicht gedeihen. Doch auch die Anzeichen eines guten Bodens durch Güte des Kornes und gebügte Erde sind noch nicht hinreichend, um einen guten Tabacksboden richtig abschätzen zu können. Eine schwere chemische Analyse oder die Erfahrung einer ersten Ernte können allein nur ein sicheres Urtheil liefern.

Es könnte sich sogar zutragen, daß der Taback viel besser auf einem Boden gedeihe, der jener Pflanzenreste vollständig beraubt ist, wenn nur derselbe die angegebenen Stoffe in den rechten Verhältnissen darbietet.

Die beste Lage des Bodens.

10) Glücklicherweise wählt der Pflanze nicht immer ungewiß. Gewöhnlich hat schon seine Vorgänger die Erfahrung über den besten Tabacksboden belehrt. Er hat also nur die besten Stellen dieser Länder zu wählen.

*) Wir haben diesen Abschnitt hier nochmals abdrucken lassen, da er in Nr. 196 nicht vollständig wiedergegeben war. Der folgende Abschnitt: Schwere Thätigkeit, einen guten Tabacksboden zu erkennen, ist bereits in Nr. 196 enthalten.

Zu diesem Behufe muß er einen Boden von gutem Korn, mit Pflanzenabgängen und sehr feinem Sande vermischt, vorziehen. Er hält er darauf nicht schon zum ersten Male einen Taback von besonderer Güte, so wird er doch wenigstens mit einer reichlichen Ernte und einem Taback von gutem Aussehen belohnt sein.

Es liegt dem Tabacksbauer auch daran, seine Pflanzung auf mittelmäßig hoch gelegene Ländereien zu bringen. Auf höher gelegenen würde der Boden zu trocken, zu sonnig fein und weniger Pflanzenüberreste enthalten. Auf tiefer gelegenen Boden würde der Sand grob, die Erde zu schwer sein und er würde einen Taback mit groben Rippen, einen üppig in die Höhe geschossenen, mit groben, dichten, gewirglosen Blättern versehenen, erzielen.

In Amerika ziehen die Pflanze die Ländereien von wellenförmiger Beschaffenheit und 20—30 Fuß über den Ufern der Gewässer vor.

Die Pflanzung kann gleichgültig gegen einen oder den andern Punkt des Horizontes liegen; kommt jedoch ein kalter lästiger Wind in gewissen Richtungen dazu, so muß man den Taback dagegen schützen, da er gegen diese Einwirkungen eine sehr empfindliche Pflanze ist.

Aus demselben Grunde liegen alle Tabackspflanzungen der Vereinigten Staaten im Allgemeinen gegen Südost und gegen Nordwest durch natürlichen Schutz oder durch Baumpflanzungen abgeschlossen.

Die Tabacksdistricte sind im Ganzen sowohl in Maryland, als auch in Virginien und Ohio von Nordwest her durch Gebirgsketten geschützt; die Vuelta de abajo ist sogar gegen Nordwinde durch die Sierra del Rosario abgeschlossen.

II. Die besten Düngungs- und Verbesserungsmittel für den Taback.

Erste Einwirkung des Düngers, Vertheilung von Kohlenäure.

1) Um den Dünger gut anzuwenden, muß man sich seines Zweckes erinnern. Die neuesten wissenschaftlichen Arbeiten haben diese Frage bereits sehr aufgeklärt.

Ist die Pflanze jung, so zieht sie die kohlenäurehaltigen Stoffe aus dem Boden; sind die Blätter entwickelt, so zieht sie die Kohlenäure aus der Luft. Dieses Letztere bewies bereits Caussure, indem er zeigte, daß die Blätter die Kohlenäure zerlegen, um sich den Kohlenstoff daraus anzueignen; sind aber die Blätter noch nicht entwickelt, so wird die Kohlenäure durch die Wurzeln aufgenommen. Der Dünger hat also den Zweck, in Zerlegung begriffene, Kohlenäure entbindende, Stoffe zur Ernährung der jungen Pflanze darzubieten. Das ist der erste Zweck des Düngers.

Der Dünger hat also den Zweck, in Zerlegung begriffene, Kohlenäure entbindende Stoffe zur Ernährung der jungen Pflanzen darzubieten. Das ist der erste Zweck des Düngers.

Zweite Einwirkung des Düngers, Vertheilung von Stickstoff.

2) Das Urtheil über einen vorzüglichen Dünger wird heutzutage durch seinen Stickstoffgehalt bestimmt. Der Stickstoff ist in der That das eigentliche Ernährungselement in der ersten Zeit des Pflanzenwachstums. Er erleichtert die Entwicklung der Kohlenäure; es ist aber vielleicht eine Uebertreibung, die Kraft des Düngers nur durch seinen Stickstoffgehalt zu bestimmen.

Dritte Einwirkung des Düngers, Vertheilung von erdigen Stoffen.

3) Die Entwicklung von Kohlenäure und Stickstoff ist nicht der einzige Zweck des Düngers. Eine Pflanze ernährt sich nicht allein von kohlenäurehaltigen Stoffen. Während der ganzen Zeit ihres Wachstums müssen ihre Wurzeln ihr die mineralischen Stoffe zuführen, welche man in ihrer Asche findet.

Diese mineralischen Stoffe finden sich, wie wir bereits sahen, nur in sehr geringen Mengen im Boden. Der Boden ist also von diesem Gesichtspunkte aus schnell erschöpft. Darum haben die Dünger zu ihrem Zwecke, einem Boden eine große Menge der, durch die vorherigen Ernten ihm entzogenen, Stoffe wieder zu ergänzen. Diese mineralischen Stoffe bilden auch einen Theil der, sich im Dünger zerlegenden, pflanzlichen Abgänge und ist der Dünger mit Aufmerksamkeit behandelt worden, daß er diese Stoffe nicht verlieren konnte, so werden dieselben mit dem Dünger dem Boden wieder zugeführt.

Nach meinem Dafürhalten haben diejenigen, welche über den Dünger geschrieben haben, diesen Punkt zu sehr vernachlässigt. Die mineralischen Salze, von denen sich die Pflanze ernährt, scheinen mir wesentlichlicher, als die Zuführung von Kohlenäure. Die Pflanze wird in der That immer in der Luft ihre Kohlenäure schon vorfinden; die mineralischen Salze dagegen finden sie nicht so leicht. Und enthält der Boden nicht die nöthigen erdigen Stoffe, so wird die Pflanze ohnmöglich gedeihen.

Der Dünger hat demnach den dreifachen Zweck: Bildung von Kohlenäure, von Stickstoff und Herbeiführung von mineralischen Stoffen.

4) Sollte man es aber glauben, daß die Untersuchung des Düngers hinsichtlich der mineralischen Verhältnisse kaum bekannt ist? Ich besitze in dieser Hinsicht nur die folgenden Untersuchungen *).

*) Ist wohl zu viel gesagt, wenn der Dr. W. nur das bedeutsame Buch seines eignen Landsmannes Bonafant, die Economia rurale (Die Landwirthschaft, in ihren Beziehungen zur Chemie, Physik und Meteorologie. Deutsch von Dr. H. Graeger. Halle, v. Graeger, 3 Bde.) in Anspruch nimmt, ein Buch, was in den Händen jedes denkenden Landwirthes sich befinden sollte. Der Uebers.

Bekannte Stoffe.	Rückstände aus dem Pferde-Urine.	Rückstände aus dem Ochsen-Urine.	Rückstände aus dem Schweine-Urine.
Kohlenfaures Kali	von 46,99 bis 40,33	77,28	12,01
Kohlenfaures Natron	oder 10,33	—	—
Kohlenfaurer Kalk	12,50 bis 31,00	1,07	—
Kohlenfaure Zalkerde	9,46 bis 13,07	6,93	—
Schwefelfaures Kali	13,04 bis 9,02	13,30	—
Schwefel. Natron	—	—	7,00
Chlorcalcium	—	—	53,01
Chlornatrium	0,55	0,30	19,00
Phosphorfaures Natrium	—	—	8,08
Phosphorfaurer Kalk	—	—	—
Phosphor. Zalkerde	—	—	—
Eisenfäule	—	—	Spuren.
	Im Ganzen 4 p/o des Urines.	Im Ganzen 2 1/2 p/o des Urines.	100 der Asche.

einen fettern Taback erzeugen, als der Pferdemit. Außerdem ist der Pferdemit trockner, zerkleinerter und — wodurch er einen feineren Taback hervorbringen wird — leichter und zerkleinerter.

6) Ich habe schon die Gründe angegeben, die mich bestimmten, den, im Miste enthaltenen, mineralischen Stoffen eine so große Wichtigkeit beizulegen und ich beharre dabei, weil ich der Meinung bin, daß die Landwirtschaft nur von diesem Standpunkte aus ihrer Vervollkommnung entgegen gehen werde.

Es ist wahr, daß gewisse mineralische Stoffe dem Taback unerläßlich sind, und daß sie sich im Boden nur in sehr schwachen Mengenverhältnissen vorfinden dürfen; allein, sie müssen sich noch im Boden finden, denn, dieser Substanzen beraubt, gedeiht der Taback nicht. Unsere erste Sorge muß also sein, das Wesen der Stoffe, die sich in den besten Tabacken vorfinden, näher festzustellen. Diese Stoffe sind, wie wir sahen, kohlenfaures Kali, schwefelfaures Kali und phosphorfaurer Kalk. (Fortsetzung folgt.)

Vorzüge des Pferdemit für den Taback.

5) Man sieht, daß der Urin des Ochsen reicher ist an Kali, als der des Pferdes und ärmer an Kalk. Daher wird der Ochsenmist

Bekanntmachungen.

Verpachtung.

Die dem Fiscus und der Gemeinde Siebichenstein gemeinschaftlich zugehörigen beiden Ein- und Auslade-Plätze an der Saale, neben der Steinmühle und unterhalb bei dem Steinbruche belegen, sollen Montag den 5. Mai c. Vormittags 11 Uhr im Königl. Rentamte Halle, große Ulrichsstraße Nr. 5, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wofelbst sich Nachzulassige einfinden wollen.

Halle, den 29. April 1851.

Königl. Rent-Amt.
Dahlström.

Guts-Verkauf.

Kränklichkeit halber bin ich gezwungen mein hier gelegenes circa 80 Acker beste Länderei haltendes Anspanngut auf den 26. Mai c. öffentlich meistbietend in meiner Behausung zu verkaufen. Die Verkaufsbedingungen können vor dem Termine bei mir oder bei dem Kaufmann Stoepel in Heldringen eingesehen werden.

Gehofen bei Artern, d. 28. April 1851.
F. Schützmeister.

Haus-Verkauf.

Das dem Erben der verstorbenen Wittwe Biehrig, gebornen Dehne, zugehörige, in hiesiger Stadt an der Hauptstraße gelegene Wohnhaus mit Hof, Scheune, Stall und Garten soll ertheilungshalber auf den 4. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr an hiesiger Rathhausstube öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die desfallsigen Bedingungen können vor dem Termine in meiner Wohnung Mittags 1 bis 2 Uhr eingesehen werden.

Eckartsberge, am 30. März 1851.
Prange,
Protokollführer.

Sonderbarer Traum.

Vergangenen Sonnabend Abend träumte mir, es nähten sich in ferrem Hause Abends 7 1/2 Uhr 3 große Hunde, mit wild rollenden Augen und feurigen Zungen, sie betraten bald darauf das Haus, wo ich auf ihren großen breiten Halsbändern folgendes las:

Dem Ersten: Ich bin ausfällig, mein Hauch verpestet alle die, welche in meine Nähe kommen, habe Vater und Mutter zu Tode geargert, und suchte mich durch schlechte Streiche anderer Eigentümern zu vernichten.

Dem Zweiten: Ich bin der treue Begleiter meines vorangegangenen Kollegen aus seinen nächtlichen Wanderungen, schübe ihn durch mein giftiges Gebiß und hänge ihm zur Freude ehlicher Leute im besoffenen Muthe Schimpf und Schande an.

Der Dritte ein wirklicher Hund: Ich bin der stete Begleiter meines ersten Kollegen, übe jedoch nie Böses, und scheue mich, wenn ich seiner erblicke.

Rudolph Baake,
Glauchau, Kl. Verchenfeld Nr. 1785.

Friedrich Bretschneider aus Naumburg a. d. Saale

hat auch die bevorstehende Leipziger Messe, wie früher, sein Lager von Band- und Posamentier-Waaren, Zwirn, Seide und Strickgarnen, Auerbach's Hof, Grimmaische Straße, 1ste Etage.

Die auf Gegenseitigkeit gegründete

Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt

empfeilt der Unterzeichnete dem landwirthschaftlichen Publikum zur geneigten Benutzung und wird derselbe alle Versicherungs-Anträge pünktlich ausführen.

Julius Staufenuau, Agent für Börbig und Umgegend.

Laden-Regale,

fast noch neu, stehen zu verkaufen bei
L. S. Unterberg in Gonnern.

Gute trockne Knochen

kauft zum höchsten Preise
Chr. Fritsch, Kl. Klausstr. Nr. 923.

Bekanntmachung.

Veränderungshalber beabsichtigt der Gastwirth Herr Hildebrand in Brehna seinen daselbst am Markt gelegenen Gasthof zum „goldenen Löwen“, in welchem bisher auch Fleischerie betrieben worden ist, meistbietend zu verkaufen. Hiermit beauftragt, habe ich Verkaufstermin auf

den 6. Mai von früh 10 Uhr an in dem Hildebrand'schen Gasthofe angesetzt, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.
Brehna, d. 22. April 1851.

J. S. Hofmann,
Agent.

Das mir von Hrn. Felix Bower in London in Commission gegebene Düngpulver, bewährtes Mittel für Kartoffel-Krankheit und Fäulniß, empfiehlt

Gustav Hartwig, Seilermeister.
Klausstr.

8 Wispel rothe Samen-Kartoffeln sind noch abzulassen auf dem Rittergute Moeßlich.

Maßvieh-Auction in Zeitz.

Wegen Wirthschaftsveränderung sollen Sonntag den 11. Mai d. J., Nachmittags von 2 Uhr an, in der hiesigen Obermühle

15 Stück sehr fette und schwere Maß-Kühe einzeln, gegenogleich baare Zahlung in Preuß. Cour. öffentlich versteigert werden.
Zeitz, d. 27. April 1851.

Der Mühlenbesitzer
S. Nojner.

Rothe schlechte Birnbaum-Böhlen werden zu kaufen gesucht Neumarkt Nr. 1326.

Gebauer'sche Buchdruckerei in Halle.

Eine Flöten-Uhr

in ganz modernem Gehäuse, welche sehr gut geht und sieben Stücke spielt, steht billig zu verkaufen durch L. A. Seebach, Uhrmacher in Bettin a/Saale.

Pferdehaare,

gekauft, ohne alle Beimischung, sind preiswerth zu haben bei
C. Dönitz.

Zwei leichte Halb-Chaisen, zwei ganz verdeckte Kutschwagen, ein einpänniger Leiterwagen sind zu verkaufen
Kl. Ulrichsstraße Nr. 977.

Dank

für die besondere Güte der Gemeinde Döb- bau für uns Abgebrannten in unserer bedrängten Lage, welche in 1 Wispel 2 Scheffel Getreide und 4 Schock Stroh bestand, desgleichen der Gemeinde Torna für 12 Scheffel Getreide und 2 Schock und 1 Mantel Stroh, welches verhältnismäßig unter uns vertheilt worden ist.

Wir können nur mit dem herzlichsten Wunsch unsern Dank abstatten, daß alle diese edlen Geber nicht ein ähnliches Unglück treffen möge.
Diemitz, den 28. April 1851.

Der Schulze Rottig.

In Bezug auf meine Anzeige im 17. Stück des Wochenblattes mache ich hiermit bekannt, daß Herr Factor Richter in der Gebauer'schen Druckerei nicht damit gemeint ist, sondern der Factor Richter auf Herrn Preßler's Vorplatz.

Rudolph Baake,

Glauchau, Kl. Verchenfeld Nr. 1785.

Kommenden Sonntag Nachmittag 4 Uhr hat die hiesige Veteranen-Compagnie Appel, und diesen wie bisher im Bürgergarten. Nächstem beginnt die bereits besprochene und seit 1848 noch nicht begangene Stiftungsfest derselben. Es wird erwartet, daß kein der Compagnie beigetretener Kamerad diese Festlichkeit versäumt, zu welcher auch Familienglieder zugelassen werden.
Der Hauptmann besagter Compagnie,
Jahn.

Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N^o 200.

Halle, Mittwoch den 30. April

1851.

Zweite Ausgabe.

Hierzu eine Beilage.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abonehmer 22 $\frac{1}{2}$ Sgr., durch die resp. Postanstalten überall nur 26 $\frac{1}{4}$ Sgr. Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung erfuchen wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

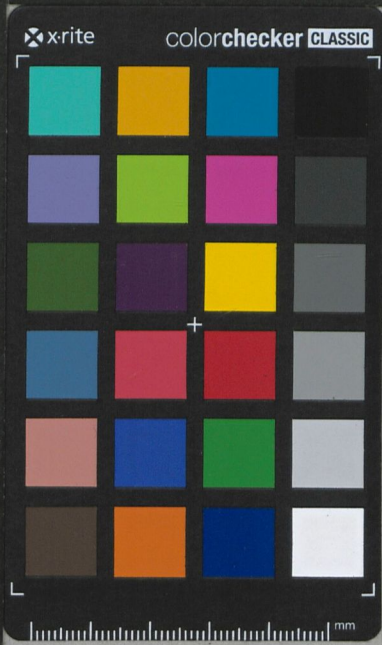
Hallischer Courier bei Schwetschke

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)

an uns gelangen lassen zu wollen.

Berl
Sitzung
Der 9
Annahme
die vorläuf
v. Zander
sionsantrag
das Ament
Kommission
nimmt der
Schlage der
scheidigt sei
egt. Ri
erfasser
Abstimmung
ender Fass
Jeder 2
Bezirke zu
den, sein
Geldbuße
Strafe bedr
digten zu d
Für dies
haaren Aus
in welchen
Der §. 2 n
er Kommiss
Gegen e
vorgesehen
innerhalb
macht, ode
oder dem
Scheidung a
Wird ein
so ist die
ziehen; erg
entrichten.
auf dessen
auf gerichtliche
Sache mit seinem
Der Polizei-Richter
Sache an, ohne
verfahren, als
erfolgt wäre,
erfahren.



Die folgenden §§. des Kommissionsentwurfes werden hierauf
eine Diskussion angenommen:
§. 3. Hat dagegen der Angeeschuldigte innerhalb der zehntägigen Frist
auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so muß der Polizei-Anwalt die
Sache mit seinem Antrage dem Polizei-Richter vorlegen.
Der Polizei-Richter setzt hierauf einen Termin zur Verhandlung der
Sache an, ohne zuvor ein Mandat zu erlassen. Im Uebrigen wird ebenso
verfahren, als wenn eine vorläufige Straffestsetzung überhaupt nicht er-
folgt wäre, und es steht dem Richter zu, auch auf eine höhere Strafe zu
erfahren.

§. 4. Ist die Straffestsetzung des Polizei-Verwalters, weil innerhalb der
benötigten Frist auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen wurde, vollstred-
bar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschul-
digung nicht Statt, es sei denn, daß die Handlung mit einer härteren als der
im §. 1 bestimmten Strafe bedroht ist und daher der Polizei-Verwalter seine
Kompetenz überschritten hat.
Wird in einem solchen Falle von dem Gerichte auf Geldbuße erkannt, so ist
auf dieselbe auf Grund der Straffestsetzung des Polizei-Verwalters etwa ein-
gegebene Strafe in Anrechnung zu bringen, wenn aber auf eine andere Strafe
als Geldbuße erkannt, oder der Angeeschuldigte freigesprochen wird, die einge-
gebene Geldbuße zurückzugeben.

§. 5. Durch Erlass der polizeilichen Straffestzung wird die Verjährung der
verwirkten Strafe unterbrochen (§. 339 des Strafgesetzbuches).
§. 6. Unsere Minister der Justiz und des Innern werden ermächtigt, die
zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen
zu erlassen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung (Wahl zur Staats-
schulden-Kommission) wird, auf den Antrag des Abg. v. Zander
bis nach erfolgter Diskussion des Berichtes der Staatsschulden-Kom-
mission ausgesetzt. Schluß der Sitzung 3 $\frac{1}{2}$ Uhr. Nächste Sitzung:
Morgen (Dienstag) 11 Uhr. Tagesordnung: Gesetz über die Kriegs-
leistungen.

[Schluß des Berichtes der 65ten Sitzung der Zweiten
Kammer.]

Zu §. 77 jetzt 69 des Disziplinargesetzes hat der Abgeord-
nete Breithaupt ein Amendement gestellt, wonach das Appella-
tionsgericht im Falle der Verporreszierung des zuständigen Diszipli-
nar- oder Ehrenrathes und in dem Falle, daß die zuständige Be-
hörde eine Untersuchung nicht einleiten will oder ihre Erledigung in
einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert, durch Plenarbeschluß
die Sache an sich ziehen kann, während die Kommission in diesen
Fällen einen ein- für allemal durch den Justizminister substituirten
Ehren- oder Disziplinarrath an die Stelle hat treten lassen. Einem
anderen Amendement des Abgeordneten Breithaupt gemäß soll §. 18
der Verordnung nur insoweit verändert werden, daß die Beschrän-
kung wegfällt, wonach dem Angeschuldigten nur gegen solche Urtheile
die Berufung zusteht, welche auf Geldbußen von mehr als einhun-
dert Thalern, Dienstentlassung, Suspension oder Verlust der Eigen-
schaft als Advokat oder Gewalt lauten. Abgeordneter Ufert sprach
für den Kommissionsantrag, der Regierungskommissar sprach für die
Breithaupt'schen Amendements. Abgeordneter v. Binde für die
Kommissionsanträge, hebt hervor, daß die Advokaten keine Staatsbe-
amten sind, daß sie sogar durch ihre Pflicht häufig genöthigt werden,
den Staatsbehörden gegenüberzutreten, und daß demnach ihre Unab-
hängigkeit gefährdet werden würde, wenn man den Appellationsge-
richten eine Disziplinargewalt über dieselben einräume. Bei der Ab-
stimmung werden die §§. 73—76 jetzt 65—68 in der Fassung der
Kommission, die §§. 77 und 78 jetzt 69 und 70 nach dem Amendement
des Abgeordneten Breithaupt, §§. 79 und 80 jetzt 71 und
72 nach dem Antrage der Kommission, §. 73 nach einem Amendement
des Abgeordneten Geppert angenommen. Die folgenden Amendement-
paragraphe wurden nach dem Antrage der Kommission angenommen.
Ja 129, mit Nein 123.

Eine längere Diskussion veranlaßt §. 84, jetzt 77. Derselbe laut-
et in der Verordnung:

In Bezug auf solche Gemeindefeinde, die weder von dem Könige, noch
von der Bezirksregierung ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachste-
hende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde,
welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Voran-
setzung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung
desselben verfügen und den Untersuchungs-Kommissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der
Bezirksregierung überfandt.

Dagegen schlägt der Kommissionsbericht vor:
§. 84, jetzt 77. In Ansehung der Disziplinarvergehen der Gemeindefeinde
entscheidet in erster Instanz der Bezirkscath unter Zutritt des Justitiars
der Abtheilung des Innern der betreffenden Regierung.

